



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Zentrum Sportlehrer*innenbildung /
Dezernat 1

Nr.: 10/2019

Köln, den 25.04.2019

INHALT

Ordnung des Zentrums für Sportlehrer*innenbildung der
Deutschen Sporthochschule Köln in der Fassung vom
16.04.2019

Herausgeber: Der Rektor

Inhaltsübersicht:

	Präambel
§ 1	Rechtsstellung
§ 2	Aufgaben
§ 3	Vorstand
§ 4	Beschlussfähigkeit
§ 5	Geschäftsführung
§ 6	Rechenschaftsbericht
§ 7	Inkrafttreten/Änderungen

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S.547) hat der Senat der Deutschen Sporthochschule Köln entsprechend seiner Zuständigkeit gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 HG folgende Ordnung erlassen:

Die DSHS Köln verfügt zur Gewährleistung der ersten Phase der Lehrerbildung gemäß § 30 HG über ein Zentrum für Lehrerbildung (Zentrum für Sportlehrer*innenbildung, im Folgenden auch bloß kurz „Zentrum“ oder „Einrichtung“). Dieses stellt eine eigenständige Einrichtung mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz dar, die ihre Aufgaben in enger Abstimmung mit den in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung tätigen Instituten wahrnimmt.

§ 1

Rechtsstellung

Das Zentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Deutschen Sporthochschule Köln im Sinne des § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Deutschen Sporthochschule Köln unter der Verantwortung des Rektorats gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 HG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 2

Aufgaben

Das Zentrum hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit anderen an der Lehrerbildung beteiligten Einrichtungen der DSHS Köln, die LehrerInnenbildung an der DSHS Köln zu fördern. Insbesondere obliegen ihm Aufgaben in folgenden Arbeitsbereichen:

- Information und Beratung von Lehramtsstudierenden der DSHS Köln in allgemeinen Fragen zur Lehrerbildung und zum Lehrerberuf,
- Organisation der Kooperation mit anderen Hochschulen,
- Organisation und Weiterentwicklung der Praxisphasen im Bachelor- und Masterstudium,
- Netzwerkbildung mit externen Einrichtungen sowie
- Forschung und Transfer mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung der LehrerInnenbildung.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet das Zentrum. Er beschränkt dabei seine Beratung und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Der Prorektor/die Prorektorin für Studium und Lehre gehört dem Vorstand als kooptiertes Mitglied an.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er berät und entscheidet über Haushaltsanmeldungen und entscheidet auf der Grundlage der von der Geschäftsführung vorzulegenden Planung über die Verwendung der der Einrichtung zugewiesenen Haushaltsmittel und Ressourcen.
 2. Er berät und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Personalentwicklung der Einrichtung.
 3. Er entscheidet auf der Grundlage einer Jahresplanung über den die Belange der Einrichtung betreffenden Einsatz der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 4. Er beschließt über den Rektorat und Senat vorzulegenden Rechenschaftsbericht der Einrichtung.

Drittmittelprojekte sind hiervon unberührt.

- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (neben dem Prorektor/der Prorektorin gemäß Abs. 1 S. 3) mit einer Amtszeit von drei Jahren; zwei der Mitglieder sollten substantiell im Bereich der Lehramtsstudiengänge vertreten sein,
 2. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,
 3. einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Amtszeit von drei Jahren
 4. einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung mit einer Amtszeit von drei Jahren und
 5. einem Mitglied der Gruppe der Studierenden mit einer Amtszeit von einem Jahr.

Die Mitglieder des Vorstandes zu den Punkten 1 und 3 bis 5 werden vom Senat gewählt.

- (4) Der Vorstand wählt eines der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Leiterin oder zum Leiter des Zentrums. Alternativ kann zum Leiter oder zur Leiterin der Einrichtung gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung hat und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzt. Sie oder er vertritt die zentrale wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Hochschule. Sie oder er ist den Mitgliedern des Rektorats und des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (5) Bei Stimmgleichheit in der Beschlussfassung gibt die Stimme der Leiterin oder des Leiters des Zentrums den Ausschlag.
- (6) Der Vorstand tritt in der Regel mindestens zweimal im Semester zusammen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand nimmt seine Aufgaben durch Beschlussfassung wahr.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der Leiterin oder dem Leiter formell festzustellen; sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.
- (3) Im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann die Leiterin oder der Leiter die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird. Auch ohne Aussicht auf Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit können im Einverständnis mit allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern Tagesordnungspunkte vorberaten und solche Tagesordnungspunkte abgehandelt werden, bei denen Beschlüsse nicht zwingend erforderlich sind.
- (4) Der oder die Leiter/in hat im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen, wenn er oder sie die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 für nicht gegeben hält und/oder ein Vorgehen nach Abs. 3 Satz 2 nicht möglich oder nicht tunlich ist. Im Falle der Schließung kann der oder die Leiter/in spätestens für den 12. Werktag nach der Schließung eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen.
- (5) Im Falle einer Einberufung nach Abs. 4 Satz 2 ist das Gremium ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der Einberufung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen worden ist.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums ist eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zugeordnet, die bzw. der der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern angehört.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Zentrums. Die Geschäftsführung hat die Aufgabe der Personalführung.

Dabei hat sie oder er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er legt dem Vorstand die Planung für die Tätigkeitsschwerpunkte des Zentrums im nächsten Jahr (Jahresplanung) sowie die Planung der Mittelverwendung vor.
2. Sie oder er legt dem Vorstand den Rechenschaftsbericht nach § 5 vor.
3. Sie oder er beruft in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter den Vorstand ein.

- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist gegenüber den am Zentrum tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung weisungsbefugt. Sie oder er ist den weiteren Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6 Rechenschaftsbericht

Das Zentrum legt dem Rektorat und dem Senat alle drei Jahre einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 7 Inkrafttreten/Änderungen

Die Ordnung sowie ihre Änderung bedürfen der Beschlussfassung durch den Senat; sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft. Änderungen der Ordnung können vom Vorstand des Zentrums beantragt werden.

Genauerer kann in einer Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 16.04.2019.

Köln, den 25.04.2019

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder